



**DER GENERALBUNDESANWALT**  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt - Postfach 27 20 - 76014 Karlsruhe

An den  
Vorsitzenden des 5. Strafsenats  
- Staatsschutzsenat -  
des Oberlandesgerichts Stuttgart  
Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  
[REDACTED]  
Olgastraße 2  
70182 Stuttgart

**Aktenzeichen**

**Bearbeiter/in**

**Z** [REDACTED]

**Datum**

2 StE 9/18-3

(bei Antwort bitte angeben)

**Betrifft:**

Strafverfahren gegen [REDACTED]  
wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im  
Ausland („Islamischer Staat“) u.a. gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 5 StGB;

**hier:** Stellungnahme zum Schreiben der Rechtsanwälte Nagler und Lang vom  
30. April 2019

**Bezug:**

Aktenzeichen 5-2 StE 9/18

Der Antrag, Rechtsanwältin Groß-Börling die durch die Aussetzung der Hauptverhandlung verursachten Kosten gemäß § 145 Abs. 4 StPO aufzuerlegen, wird aufrechterhalten.

**Hausanschrift:**  
Brauerastraße 30  
76135 Karlsruhe

**Postfachadresse:**  
Postfach 27 20  
76014 Karlsruhe

**E-Mail-Adresse:**  
poststelle@gba.bund.de

**Telefon:**  
(0721) 8191-0

**Telefax:**  
(0721) 8191-8590

- 2 -

## Gründe

Die Aussetzung der Hauptverhandlung durch Beschluss des Senats vom 19. März 2019 beruht auf dem schuldhaften Ausbleiben der Wahlverteidigerin Rechtsanwältin Groß-Börling bei den Hauptverhandlungsterminen vom 12. und 14. März 2019. Sie hat sich in einem Fall der notwendigen Verteidigung prozessordnungswidrig und pflichtwidrig i.S.v. § 145 Abs. 1 S. 1 StPO verhalten.

1. Es handelt sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung i.S.v. § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StPO. Rechtsanwältin Groß-Börling, die bereits an den vorherigen Hauptverhandlungsterminen teilgenommen hatte, hatte positive Kenntnis vom Vorliegen eines Beiordnungsgrundes, sodass die Kostenhaftung nach § 145 Abs. 4 StPO grundsätzlich auch für sie als Wahlverteidigerin gilt (vgl. Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. 2019, § 145 Rn. 11).
2. Ursächlich für die Aussetzung des Verfahrens war die Weigerung von Rechtsanwältin Groß-Börling, am 12. und 14. März 2019 die Verteidigung des Angeklagten zu führen.

Rechtsanwältin Groß-Börling hielt sich an beiden Hauptverhandlungsterminen im Verteidigerzimmer des Oberlandesgerichts Stuttgart in Stammheim auf. Dennoch weigerte sie sich, den Sitzungssaal zu betreten und stellte dies unter die Bedingung ihrer wiederholt beantragten und abgelehnten Beiordnung als zweite Pflichtverteidigerin.

Sie erklärte am 12. März 2019 sowohl mehrfach ausdrücklich gegenüber dem Vorsitzenden, als auch gegenüber dem Wachtmeister, dass sie den Sitzungssaal nicht betreten werde. Dies auch, nachdem der Vorsitzende die Vertretung des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt [REDACTED] durch Rechtsanwältin Groß-Börling genehmigt und letzterer seine Entscheidung mitgeteilt hatte.

Auch am 14. März 2019 kündigte der Vorsitzende in einer Verfügung an, er werde die Vertretung des Pflichtverteidigers durch sie genehmigen und wies gleichzeitig auf die Kostenfolge des § 145 Abs. 4 StPO hin. Diese Verfügung ließ er Rechtsanwältin Groß-Börling über die Protokollführerin zukommen. Dennoch betrat die Wahlverteidigerin den Sitzungssaal nicht, sondern verließ nach Kenntnisnahme der Verfügung das Prozessgebäude.

- 3 -

Damit gab sie an den vorgenannten Hauptverhandlungsterminen sowohl ausdrücklich, als auch konkludent zu erkennen, dass sie für die Verteidigung des Angeklagten nicht zur Verfügung steht, wenngleich sie dessen gewählte Verteidigerin war und ihr Mandat zu keinem Zeitpunkt niedergelegt hatte.

Da die Hauptverhandlungstermine vom 12. März und 14. März 2019 nicht stattfinden konnten, der vorherige, 5. Hauptverhandlungstag, bereits am 26. Februar 2019 stattgefunden hatte und der nächste Hauptverhandlungstermin erst für den 26. März 2019 bestimmt war, wurde die Frist des § 229 Abs. 1 StPO überschritten, sodass die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 229 Abs. 4 Satz 1 StPO anzuordnen war.

3. Eine anderweitige Bewertung ist auch vor dem Hintergrund, dass die Aussetzung mit Beschluss vom 19. März 2019 letztlich erst aufgrund des entschuldigten Nichterscheinens beider Verteidiger – Rechtsanwältin Groß-Börling als Wahlverteidigerin und Rechtsanwalt [REDACTED] als Pflichtverteidiger – zum Hauptverhandlungstermin am 18. März 2019 erfolgte, unter keinem Gesichtspunkt geboten.

Der Hauptverhandlungstermin vom 18. März 2019 wurde erst kurzfristig nach dem gescheiterten Hauptverhandlungstermin vom 12. März 2019 bestimmt und diente allein der letztmöglichen Sicherung des Verfahrens und Vermeidung einer Aussetzung. Dieser Termin war somit erst aufgrund der Weigerung von Rechtsanwältin Groß-Börling, die Verteidigung am 12. und 14. März 2019 wahrzunehmen, erforderlich geworden. Dass der Senat mit größtmöglicher Flexibilität und Einsatzbereitschaft versuchte, den Fortgang der Hauptverhandlung durch eine weitere Unterbrechung zu sichern und einen Neubeginn der Hauptverhandlung zu vermeiden, lässt die Kausalität des Verhaltens von Rechtsanwältin Groß-Börling nicht entfallen.

4. Rechtsanwältin Groß-Börling hat auch deshalb die durch die Aussetzung verursachten Kosten zu tragen, weil sie zur Verteidigung des Angeklagten auch als Wahlverteidigerin prozessual verpflichtet war.

Zwar trifft den Wahlverteidiger dann keine Kostenpflicht, wenn zusätzlich ein Pflichtverteidiger beigeordnet ist und der Wahlverteidiger darauf vertrauen konnte, dass dieser in der Hauptverhandlung erscheint (vgl. Gercke/Julius/Temming/Zöllner, StPO, 6. Aufl. 2019, § 145 Rn. 11 mwN).

- 4 -

So liegt es hier jedoch nicht. Rechtsanwältin Groß-Bölting wusste, dass der Angeklagte am 12. und 14. März 2019 unverteidigt war, da Rechtsanwalt [REDACTED] ihr bereits am Morgen des 12. März, vor dem anstehenden Hauptverhandlungstermin, mitgeteilt hatte, dass er aufgrund einer Erkrankung an der Teilnahme am Hauptverhandlungstermin gehindert ist und ein entsprechendes Attest an den Senat versandt hatte. Auch am 14. März 2019 wusste die im Prozessgebäude anwesende Rechtsanwältin Groß-Bölting von der andauernden Erkrankung des Pflichtverteidigers. Sie konnte gerade nicht darauf vertrauen, dass ihr Mandant ordnungsgemäß verteidigt sein wird. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass auch sie als Wahlverteidigerin die Kostenpflicht trifft. Einem gewählten Verteidiger werden durch die Strafprozessordnung, z.B. in §§ 218, 145a Abs. 3 Satz 2, 146a Abs. 2 StPO, spezielle Rechte gewährt. Ihm stehen im Übrigen zur Wahrung der Interessen des Angeklagten dieselben Verfahrensrechte wie einem beigeordneten Verteidiger zu. Hiernit korrespondiert die sich aus § 145 Abs. 1 StPO ergebende Pflicht, im Falle einer notwendigen Verteidigung diese auch zu führen.

5. Rechtsanwältin Groß-Bölting hat überdies schuldhaft gehandelt. Ihr schuldhaftes Verhalten war alleiniger Grund für die Aussetzung (vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 145 Rn. 12 mwN).

Selbst wenn man davon ausginge, dass es sich bei der durch den Senat zur Sicherung des Verfahrens vorgeschlagenen Vorgehensweise, dass der Vorsitzende angesichts der vorübergehenden Verhinderung des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt [REDACTED] dessen Vertretung durch Rechtsanwältin Groß-Bölting genehmigt, um eine unzulässige Maßnahme des Gerichts handelt und eine (vorübergehende) Beiordnung von Rechtsanwältin Groß-Bölting richtiger gewesen wäre (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 142 Rn. 15 mwN) oder – wie die Bevollmächtigten von Rechtsanwältin Groß-Bölting vortragen – zumindest eine Übereinkunft zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter erforderlich gewesen wäre, liegt ein Verschulden von Rechtsanwältin Groß-Bölting vor.

Ein Verschulden ist nämlich selbst dann anzunehmen, wenn der Verteidiger die Sitzung aus Protest gegen eine *möglicherweise* unzulässige Maßnahme des Gerichts verlässt (BeckOK StPO, 33. Edition, Stand 1. April 2019, § 145 Rn. 14 mwN). Wenngleich Rechtsanwältin Groß-Bölting die Sitzung zwar nicht verlassen, sondern sich geweigert hat, den Sitzungssaal zu betreten und stattdessen im Verteidigerzimmer verharrte, stellt dies ein Verhalten dar, das einem schuldhaften Verlassen des Sitzungssaales gleichkommt.

- 5 -

Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Verteidiger gegen eine „prozessual in keiner Weise gedeckte Maßnahme des Gerichts“ wendet, durch die „erheblich in die Rechte des Angeklagten oder der Verteidigung“ eingegriffen wird (BeckOK StPO, 33. Edition, Stand 1. April 2019, § 145 Rn. 14 mwN). So liegt der Fall hier nicht. Die Genehmigung der vorübergehenden Vertretung des Pflichtverteidigers durch die – in den Verfahrensstoff eingearbeitete – Wahlverteidigerin, stellt eine prozessrechtlich zumindest vertretbare Möglichkeit dar, den Hauptverhandlungstermin zu bestreiten. Es liegt gerade kein Eingriff in die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung vor. Die durch den Senat beabsichtigte Verfahrensweise steht vielmehr im Einklang mit dem Schutz der Rechte des Angeklagten, der sich bereits seit 21. März 2018 in Untersuchungshaft befindet, und trägt dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung. Nachteilig für den Angeklagten war die aus Sicht der Verteidigung ungerechtfertigte Genehmigung der Vertretung jedenfalls nicht. Sie hat vielmehr seine Position gestärkt, da so jedenfalls die Möglichkeit bestand, dass die zur Vertretung verpflichtete Wahlverteidigerin für ihre Tätigkeit – mittelbar – aus der Staatskasse vergütet wird.

6. Die Schuld von Rechtsanwältin Groß-Börling entfällt auch nicht aufgrund eines etwaigen Irrtums über die Rechtslage. Rechtsanwältin Groß-Börling ist ausweislich ihres Internetauftritts seit dem Jahr 2000 Fachanwältin für Strafrecht. Überdies ist sie seit Oktober 2014 Geschäftsführerin der Strafverteidigervereinigung NRW e.V.. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur davon auszugehen, dass sie die Strafprozessordnung kennt, sie ist auch dazu verpflichtet. Wenngleich sie sich zur Frage der Bestellung als Vertreterin des Pflichtverteidigers eigenen Angaben zufolge sowohl von der Rechtsanwaltskammer als auch von Rechtsanwältin [REDACTED] hat beraten lassen, ist dies letztlich unerheblich. Dies einerseits, weil es sich nicht um die durch den Senat beabsichtigte Vorgehensweise (keine Kammerbestellung) handelt und andererseits, weil sie – wie bereits dargetan – unabhängig von einer etwaigen Genehmigung der Vertretung des Pflichtverteidigers auch als Wahlverteidigerin in der konkreten Situation am 12. und 14. März 2019 prozessual verpflichtet war, den Angeklagten zu verteidigen. Dass sie sich ebenfalls hinsichtlich dieser Verpflichtung hat beraten lassen, ist nicht ersichtlich. Spätestens nach dem Hinweis des Vorsitzenden zur Kostenfolge nach § 145 Abs. 4 StPO am 14. März 2019 war Rechtsanwältin Groß-Börling bei Unsicherheit bezüglich der Rechtslage zumindest gehalten, durch die Lektüre eines Kurzkomentars festzustellen, dass bei vorübergehender Verhinderung des Pflichtverteidigers die Vertretung mit

- 6 -

Zustimmung des Vorsitzenden für zulässig gehalten wird (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 142 Rn. 15 mwN) und § 145 StPO auch auf den gewählten Verteidiger Anwendung findet (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 145 Rn. 2).

Im Auftrag

The signature area is redacted with black ink. It consists of two horizontal bars on the left and a larger, irregular shape on the right that appears to be a signature or stamp, also obscured by black ink.